

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.79 vom 17. April 2018

BS Appellationsgericht, 2018-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2018.79

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.79 du 17 avril 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.79 del 17 aprile 2018

Erwägungen

E. 1

Mit Beschwerde können nach Massgabe von Art. 393 Abs. 1 lit. b der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte angefochten werden. Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 93 Abs. 1 Ziff. 1 des baselstädtischen Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Dieses urteilt nach Art. 393 Abs. 2 StPO mit freier Kognition. Die vorliegende Beschwerde ist entsprechend den Erfordernissen von Art. 396 Abs. 1 StPO schriftlich und begründet eingereicht worden. Praxisgemäss sind an die Begründung der Eingaben juristischer Laien keine allzu hohen Anforderungen zu stellen (vgl. AGE BES.2016.109 vom 19. Juli 2016 E. 1.2, BES.2015.86 vom 31. August 2015 E. 3). Auch wenn die als Beschwerde zu qualifizierende Eingabe über weite Teile weitschweifig und nur schwer verständlich ist, legt der Beschwerdeführer aus seiner Sicht sinngemäss dar, dass und weshalb er mit der Abschreibungsverfügung nicht einverstanden ist, was den Anforderungen einer Laienbeschwerde genügt.

Als Folge der Abschreibung des Strafverfahrens ES.2018.58 erwüchse der Strafbefehl vom 15. Dezember 2017, mit welchem der Beschwerdeführer der einfachen Verkehrsregelverletzung schuldig erklärt wurde, in Rechtskraft. Der Beschwerdeführer hat somit ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung, weshalb er zur Beschwerdeerhebung legitimiert ist (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

2.1 Das Strafgericht stützt seine Abschreibungsverfügung auf die Anwendung der Rückzugsfiktion gemäss Art. 356 Abs. 4 StPO. Diese Bestimmung besagt, dass eine Einsprache als zurückgezogen gilt, wenn die Einsprache erhebende Person der Hauptverhandlung unentschuldig fernbleibt und sich nicht vertreten lässt.

2.2 Der Beschwerdeführer wurde am 12. März 2018 schriftlich an die Verhandlung vor dem Einzelgericht vorgeladen und holte die Vorladung am 14. März 2018 auch persönlich am Postschalter ab (Akten S. 141). Laut Verhandlungsprotokoll vom 17. April 2018 meldete der Weibel, dass der Beschwerdeführer wieder gegangen sei, als ihm beschieden wurde, dass er seine Tasche am Eingang deponieren müsse (Akten S. 196). Das Einzelgericht stellte darauf die Abwesenheit des Beschwerdeführers fest und verfügte die Abschreibung der Einsprache gemäss Art. 356 Abs. 4 StPO.

2.3 Der Beschwerdeführer wendet dagegen sinngemäss ein, es sei falsch anzunehmen, dass er der Hauptverhandlung am 17. April 2018 aus freiem Willen fernblieb. Vielmehr sei er nach einer Anweisung des Gerichtspräsidenten B_____ und den Weibeln des Gerichts nicht zur Hauptverhandlung zugelassen worden. Die Verweigerung der Zulassung zur Hauptverhandlung durch die Gerichtsweibel sei willkürlich und diskriminierend erfolgt und zwar aufgrund seiner fehlenden Bereitschaft, seine Tasche an der Eingangspforte abzugeben. Besagte Tasche sei bei seinen früheren Besuchen im Gebäude des Strafgerichts Basel-Stadt noch nie ein Beanstandungsgrund gewesen.

2.4 Gemäss Aktennotiz des zuständigen Weibels (Akten S. 193) habe der Beschwerdeführer sich bei der Eingangskontrolle geweigert, die Tasche zu deponieren und lediglich mit den Unterlagen in den Gerichtssaal zu gehen. Der zuständige Gerichtspräsident hat diese Weisung auf Anfrage explizit bekräftigt (Verhandlungsprotokoll, Akten S. 196).

2.5 Gemäss § 48 GOG gehören zum Gerichtsbetrieb auch die Gerichtsweibel. Ihre Befugnisse werden im Organisationsreglement des Strafgerichts umschrieben. Gemäss § 9 des Organisationsreglements des Strafgerichts (SG 154.180) sorgen die Weibel für den Ordnungs- Sicherheits- und Saaldienst im Gerichtsgebäude. Der Weibeldienst hat im Rahmen seiner Aufgaben gegenüber Parteien und dem Publikum Weisungsbefugnis. Für die Gewährleistung, dass beschuldigte Personen keine Mappen oder sonstige Gegenständen, mit welchen sie irgendwelche sicherheitsgefährdenden Objekte oder Aufnahmegeräte in den Gerichtssaal schmuggeln können, sind somit die Weibel verantwortlich. Sie können sich dabei auf das besagte Reglement berufen. Die Anweisung an den Beschwerdeführer, dass er seine Mappe nicht in den Saal mitnehmen dürfe, beruht somit nicht auf einer willkürlichen Schikane seitens des Weibels, sondern auf den im Reglement umschriebenen Obliegenheiten.

Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass der Weibel wegen der Mappe mit dem zuständigen Strafgerichtspräsidenten Rücksprache gehalten hat und dieser die Lage genau gleich beurteilt hat. Überdies war das Vorgehen in Bezug auf die Mitnahme von allfälligen Mappen und Taschen in den Gerichtssaal auch schon im Jahr 2016 ein Thema, mit welchem sich der Vorsitz des Strafgerichts (Aufsichtsstelle des Weibeldienstes, vgl. GOG § 48) befasst und entschieden hatte, dass Taschen und Mappen nicht in den Gerichtssaal mitgenommen werden dürfen (vgl. Akten S. 194). Der Strafgerichtspräsident sorgt als Verfahrensleiter für Sicherheit, Ruhe und Ordnung während der Verhandlungen (Art. 63 Abs. 1 StPO). Es liegt insoweit auch im Rahmen seiner entsprechenden Kompetenz, die Mitnahme von Mappen und Taschen in den Gerichtssaal zu untersagen.

Vorliegend ist ausserdem angesichts des Tonfalls und des Inhalts der Schreiben des Beschwerdeführers die Befürchtung einer Störung der Gerichtsverhandlung konkret begründet. So führte er in seinem vom 11. April 2018 datierenden ■Affidavit B_____1■ S. 8 Ziff. 39 beispielsweise aus: ■Der B_____ ist inkompetent und schwachsinnig, da er unfähig ist die Fiktion der PERSON und das geistig sittliche, beseelte Wesen aus Fleisch und Blut, den lebenden und souveränen Mann :A_____ zu unterscheiden■ (Akten S. 181).

Die Anordnung, die Mappe am Eingang zu deponieren und die darin befindlichen Unterlagen ohne entsprechendes Behältnis in den Gerichtssaal mitzunehmen, stellt ausserdem keine schwerwiegende Massnahme dar und ist geeignet, die Sicherheit und Ordnung im Gerichtssaal während der Verhandlung zu gewährleisten. Denn es kann auf diese Weise sicher verhindert werden, dass beispielsweise gefährliche oder ungebührliche

Gegenstände oder Abhörgeräte in den Gerichtssaal befördert werden. Die Weisung ist somit nicht zu beanstanden.

Dass Anwälte einer solchen Weisung nicht unterstehen, ist im Übrigen gerechtfertigt. Sie bedürfen einer Bewilligung zur Berufsausübung und unterstehen einer strengen Disziplinarordnung. Sie würden im Falle, dass sie gefährliche oder unangemessene Gegenstände in den Gerichtssaal schmuggeln, empfindliche Disziplinarmaßnahmen bis hin zu einem Berufsausübungsverbot riskieren.

Ob der Beschwerdeführer, wie er behauptet aber nicht substantiiert, zu anderen Verhandlungen seine Mappe mitnehmen können, kann hier offen bleiben, denn es geht vorliegend konkret um die Verhandlung vom 17. April 2018.

E. 3

Mit anderen Worten hat sich der Weibel in keiner Weise schikanös oder willkürlich gegenüber dem Beschwerdeführer verhalten, sondern er hat sich strikt an seinem Auftrag, im Gerichtssaal für Ruhe und Ordnung zu sorgen, gehalten und die Mitnahme der Mappe zu Recht verweigert. Er hat dabei von seiner Weisungsbefugnis gegenüber den Parteien Gebrauch gemacht und sich auf die Anordnung der Verfahrensleitung gestützt.

Dass der Beschwerdeführer dies als schikanös empfand und deshalb das Gerichtsgebäude offenbar wutentbrannt verlassen hat, anstatt mit dem Papierinhalt seiner Mappe an der Gerichtsverhandlung teilzunehmen und gegebenenfalls mit einem Rechtsmittel gegen die Weisung vorzugehen, hat er sich selber zuzuschreiben. Sein Verhalten ist als Nichterscheinen zur Hauptverhandlung im Sinne von Art. 356 Abs. 4 StPO zu qualifizieren. Der Einzelrichter hat somit zu Recht gestützt auf diese Bestimmung die Abschreibung der Einsprache verfügt.

E. 4

Aus dem Gesagten erhellt, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer dessen Kosten in der Höhe von CHF 400.■ zu tragen (vgl. § 11 Verordnung über die Gerichtsgebühren [SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.